

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 26 (1955)

Heft: 11

Artikel: Gehörgeschädigte Kinder

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gehörgeschädigte Kinder

Im Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. Oktober 1955 veröffentlicht der Direktor der kantonalen Taubstummenanstalt die nachfolgenden Angaben, die den Charakter eines Merkblattes haben und jedem Erzieher wertvoll sein dürften.

Es gibt viel mehr Kinder mit Hörschäden, als man gemeinhin glaubt. Nicht alle bedürfen einer Sonderschulung, alle aber besonderer Aufmerksamkeit. Schulärzte, Lehrer und Schulpflegen sollten auf jeden Fall orientiert sein über die Beurteilung solcher Kinder und über die möglichen Massnahmen zu einer eventuellen Sonderschulung. Die nachstehenden Ausführungen mögen als eine Art «Merkblatt» zur Orientierung dienen.

1. Hörschäden beeinflussen weitgehend die seelische, geistige (intellektuelle) und sprachliche Entwicklung des Menschen.

Bei völligem Hörverlust, Taubheit (Hörverlust in den drei mittleren Sprechfrequenzen durchschnittlich über 50 Decibel) vor dem Spracherwerb, d. h. im 1.—3. Lebensjahr, fällt die Lautsprache vollständig aus. Das Kind bleibt stumm und muss auf künstlichem Wege durch Lautieren und Ablesen die Sprache erlernen.

Teilweiser Hörverlust (Hörverminderung durchschnittlich unter 50 Decibel) bedeutet Schwerhörigkeit. Mundart wird verstanden und gesprochen, oft aber fehlerhaft.

Schwachsinn kann ebenfalls zu teilweiser oder völliger Sprachlosigkeit führen (idiotische Taubheit). Schwache Begabung bedingt oft fehlerhaftes Sprechen und mangelhafte Sprache.

Hörstumme Kinder können hören, sprechen aber nicht. Hörstummheit ist oft mit schwacher Begabung verbunden.

Die Uebergänge von der einen zur andern Gruppe sind fliessend und Grenzfälle nicht leicht abzuklären. Nur längere Beobachtung führt zu richtiger Beurteilung. Vor dem 6. Lebensjahr ist eine genaue Hörprüfung sehr schwierig. Trotzdem sollte sie schon beim drei- und vierjährigen Kind regelmässig mittels neuer Hörprüfungsmethoden versucht werden.

2. Grundsätzlich soll das gehörgeschädigte Kind immer da geschult werden, wo es sprachlich und geistig am besten gefördert werden kann. Eine Trennung nach Begabung ist dabei unerlässlich. So wird z. B. ein schwachbegabtes, schwerhöriges Kind in einer Schule für normalbegabte Taubstumme nicht mehr mitkommen und erst noch Gefahr laufen, seine Mundart zu verlieren.

3. Als *Schulungsmöglichkeiten* stehen zur Verfügung:

für praktisch Totaltaube und hörrestige Taube (Schall, eventuell Vokalgehör am Ohr, aber keine Mundart)

Kindergarten der Taubstummenanstalt Zürich zur Abklärung,

Schule der Taubstummenanstalt Zürich für normalbegabte Kinder,
Anstalt Riehen, Wabern und Neu St. Johann für schwächerbegabte, taubstumme Kinder;

für gutbegabte schwerhörige Kinder

die schweizerische Schwerhörigenschule Landenhof, Aarau, und die heilpädagogischen Sonderklassen in Zürich;

für schwachbegabte schwerhörige Kinder

die Anstalten Riehen und Neu St. Johann und die heilpädagogischen Sonderklassen in Zürich.

4. Für die *Beratung* stehen zur Verfügung:

ärztlich: die Ohrenklinik Zürich,

schulisch: Schwerhörigenfürsorge Zürich,

Taubstummenfürsorge Zürich,

Kantonale Taubstummenanstalt Zürich,

Pro Infirmis-Stellen,

Jugendsekretariate und Jugendämter.

Die Eltern taubstummer Kleinkinder finden Rat und Anleitung zur Betreuung ihrer Kinder im Kindergarten der kantonalen Taubstummenanstalt Zürich (Merkblatt).

5. Gehörgeschädigte Kinder sollten unbedingt so frühzeitig als möglich, d. h. schon im Alter von etwa 3—4 Jahren spezialärztlich untersucht werden. Eventuell noch vorhandene Hörreste sollten in einer für solche Prüfungen eingerichteten Ohrenklinik im Verlaufe eines kurzen Aufenthaltes abgeklärt und in ihrem Ausmass bestimmt werden, damit sie für die Sprachschulung dienstbar gemacht werden können. Taubstumme Kinder sollen von etwa vier Jahren an einem Sonderkindergarten zugeführt werden.

Normalbegabte, gehörgeschädigte Kinder können, wenn richtig geschult, ohne weiteres einen Beruf erlernen.

Zürich, den 20. September 1955.

Der Direktor

der kantonalen Taubstummenanstalt Zürich

Was ist aus ihnen geworden?

Diese Frage interessiert einen jeden Heimleiter, der sich mit Jugendlichen zu befassen hat. Sie ist auch das Leitmotiv einer Betrachtung, die das Schweiz. Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse ihrem Sammlungsprospekt vorausstellt. Die darin aufgeführten Biographien von Vagantenkindern zeigen mit aller Deutlichkeit, was für ein Segen gutgeleitete Jugendheime und Anstalten für die Öffentlichkeit sind. Im übrigen enthalten die «Mitteilungen» einige Gedankengänge, die unseren Lesern nicht vorenthalten seien.

Wir verfolgen, soweit uns das möglich ist, die Entwicklung unserer Ehemaligen auch dann noch, wenn sie schon längst aus unserer Fürsorge entlassen sind. Die Besten von ihnen kommen spontan bei uns vorbei, wenn sie der Weg nach Zürich führt. Andere treffen wir da und dort. Vielen aber müssen wir von Zeit zu Zeit nachfragen und erleben dann oft die grössten Ueberraschungen, einmal in gutem, oft aber auch in betäubendem Sinne.